

W O G E N O

REGLEMENT ÜBER DIE BEZAHLUNG VON ANTEILSCHEINEN AUS MITTELN DER BERUFLICHEN VORSORGE

A. GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) vom 3. Oktober 1994
- Statuten der Genossenschaft WOGENO vom 10. Juli 1995, Art. 2.5.

B. BESTIMMUNGEN

1. GRUNDSATZ

Die von den Mitgliedern zu zeichnenden Wohnungs-Anteilscheine können aus Mitteln der beruflichen Vorsorge beglichen werden, nicht jedoch die Anteilscheine für die Mitgliedschaft.

Die Genossenschaft WOGENO ist für eine beförderliche und einfache Erledigung besorgt.

2. INFORMATION

Das versicherte Mitglied soll sich vorgängig bei seiner Vorsorgeeinrichtung über die Folgen eines Vorbezugs informieren, insbesondere bezüglich der Höhe der möglichen Kapitalleistung, das Ausmass der Rentenkürzungen und der Besteuerung der Kapitalleistung.

3. GESUCH

Ein entsprechendes Gesuch ist durch das Mitglied direkt an die Vorsorgeeinrichtung zu senden unter Beilage folgender Unterlagen:

- Statuten
- vorliegendes Reglement
- Bestätigung der Genossenschaft WOGENO über die Höhe des durch den Gesuchsteller zu zeichnenden Anteilscheinkapitals
- unterzeichneter Mietvertrag
- Bei Ehepaaren ist das Gesuch von beiden Ehepartnern zu unterzeichnen.

4. HINTERLEGUNG

Der gewünschte Betrag wird von der Vorsorgeeinrichtung direkt der Genossenschaft WOGENO überwiesen. Diese stellt die Anteilscheine direkt der Vorsorgeeinrichtung zur Hinterlegung zu (Art. 16 Abs. 3 WEFV).

5. RÜCKZAHLUNG

Bei Austritt aus der Genossenschaft/Mietende sind die für den Erwerb von Wohnungs-Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das austretende Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge zu überweisen.

Über die Kündigung des Mietverhältnisses hat die Genossenschaft WOGENO die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die Anteilscheine hinterlegt sind zu informieren.

6. INKRAFTTREten

Dieses Reglement tritt am 17. Februar 1997 in Kraft.